

Aktenzeichen: 3 AZR 517/80

LAG Düsseldorf (Köln)

Urteil des BAG vom 14. Juli 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 613 a, § 242 Ruhegehalt, §§ 414, 415; BetrAVG §§ 1, 4, 7; ZPO § 256

Leitsätze:

1. Eine Vereinbarung, wonach der Veräußerer eines Betriebes gegenüber der Belegschaft alleiniger Schuldner aller Versorgungsverpflichtungen bleibt, verstößt gegen § 613 a BGB in Verbindung mit § 4 BetrAVG und ist auch dann nichtig, wenn die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer zustimmen.
2. Ob eine solche Regelung von dem Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung ermöglicht werden kann, bleibt offen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 517/80

2 Sa 311/80 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
14. Juli 1981

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

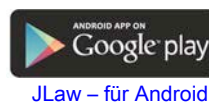
pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Dahl für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

1. Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. September 1980 - 2 Sa 311/80 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten der Revisionen zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger waren Arbeitnehmer der L.H. M KG in S (kurz: M KG). Sie haben eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliches Ruhegeld ("Pensionszuschuß") in Höhe von 30,-- DM monatlich erworben. Die M KG geriet in wirtschaftliche Schwierigkeiten und beantragte Anfang Oktober 1977 beim Amtsgericht die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses. Kurz nach der Antragstellung hat die M KG ihren Betrieb durch Vertrag vom 10. Oktober 1977 der Ma GmbH (kurz: S GmbH) übertragen. Der Übernahmevertrag schließt - nach Darstellung der Kläger - den Übergang von Pensionsverpflichtungen auf die S GmbH ausdrücklich aus. Ebenfalls am 10. Oktober 1977 haben die Kläger gegenüber der S GmbH eine schriftliche Erklärung abgegeben, in der es unter anderem heißt, die Kläger und die S GmbH seien sich darüber einig, "daß der von der Firma M nach 25-jähriger Betriebszugehörigkeit bei Erreichen der Altersgrenze gezahlte Pensionszuschuß von der Firma nicht übernommen und in Zukunft auch nicht mehr gezahlt" werde. Der Antrag der M KG auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wurde am 27. Februar 1978 zurückgewiesen und gleichzeitig das Anschlußkonkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen eröffnet.

Die Kläger haben geltend gemacht, aufgrund des Anschlußkonkurses sei der beklagte Pensionssicherungsverein als Träger der Insolvenzversicherung Schuldner der Versorgungsanwartschaften

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

der Kläger geworden. Durch die gegenüber der S GmbH abgegebenen Verzichtserklärungen seien die Ansprüche der Kläger gegen die M KG nicht erloschen. Der Beklagte hätte in jedem Fall für die Versorgungslasten der M KG eintreten müssen: wäre der Übergang der Anwartschaft im Vertrag zwischen den beiden Unternehmen nicht ausgeschlossen worden, hätte die S GmbH den Betrieb mit den Arbeitnehmern nicht übernommen. Dann wären aber mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der M KG deren Versorgungsverpflichtungen ohnehin auf den Beklagten übergegangen.

Die Kläger haben beantragt

festzustellen, daß mit der Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens über das Vermögen der Firma L.H. M KG, W L straße 80, , vom 27. Februar 1978 durch das Amtsgericht W /L (Az. 10 N 5-6/78) der Beklagte für die unverfallbaren Versorgungsanwartschaften, die die Kläger bei der Gemeinschuldnerin erworben haben, einstandspflichtig sei.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, daß im Vertrag zwischen der M KG und der S GmbH die Übernahme der Pensionslasten ausgeschlossen worden sei und daß die S GmbH ohne eine solche Abmachung den Betrieb nicht übernommen hätte. Eine Vereinbarung, wonach die Übernahme einzelner Vertragsleistungen ausgeschlossen werde, verstoße gegen § 613 a BGB und sei unwirksam. Durch die Erklärungen der Kläger vom 10. Oktober 1977 seien außerdem die Ansprüche aus den Ruhegeldanwartschaften erloschen. In jedem Fall sei die M KG von ihren Pensionspflichten frei geworden. Bei Eintritt des Sicherungsfalles sei sie nicht mehr Schuldner der Versorgungslasten gewesen.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung des Beklagten abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Kläger, die ihr Klageziel weiterverfolgen. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



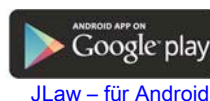
Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Das nach § 256 ZPO zulässige Feststellungsbegehren der Kläger ist nicht begründet, weil die M KG im Zeitpunkt der Eröffnung des Anschlußkonkurses über ihr Vermögen nicht mehr Schuldnerin der Versorgungsanwartschaften der Kläger war. Ihre Schuldnerstellung ist durch den Betriebsübergang erloschen.

I. Die S GmbH hat den Betrieb der M KG am 10. Oktober 1977 durch Rechtsgeschäft erworben. Damit ist sie nach § 613 a Abs. 1 BGB in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen eingetreten, während die M KG gleichzeitig aus den Arbeitsverhältnissen ausgeschieden ist. Zu den Rechtsfolgen dieses Vertragspartnerwechsels gehörte auch der Übergang der Versorgungsanwartschaften der Kläger; denn mit dem Wechsel des Arbeitgebers wechselt auch der Schuldner der Versorgungsanwartschaften aller aktiven Arbeitnehmer, die an dem Betriebsinhaberwechsel teilgenommen haben (BAG 29, 94 [98] = AP Nr. 6 zu § 613 a BGB [zu 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 7 aaO [zu II 2 b der Gründe]; AP Nr. 12 aaO [zu 2 der Gründe]; AP Nr. 15 aaO [zu 2 a der Gründe]; BAG 32, 326 [330] = [demnächst] AP Nr. 18 zu § 613 a BGB [zu II eingangs der Gründe]; alle Entscheidungen jeweils mit weiteren Nachweisen).

II. Die M KG ist nicht deswegen Schuldner der Versorgungsanwartschaften der Kläger geblieben, weil der Übernahmevertrag den Übergang der Anwartschaften ausschloß und im Rahmen eines Sanierungsverfahrens bei möglicher Konkursreife der M KG zustandekam.

Veräußerer und Erwerber eines Betriebes können die gesetzlich angeordneten Folgen eines Betriebsübergangs für die davon betroffenen Arbeitsverhältnisse nicht durch Vereinbarung untereinander ausschließen oder auch nur modifizieren (vgl. BAG 27, 291 [298] = AP Nr. 2 zu § 613 a BGB [zu 1 c der Gründe]; MünchKomm-Schaub, § 613 a RdNr. 43; Soergel/Kraft, BGB,



11. Aufl., § 613 a RdNr. 3; Kraft in: 25 Jahre Bundesarbeitsgericht, 1979, S. 311 f.).

Auch die Sanierungsbedürftigkeit (wirtschaftliche Notlage) eines Unternehmens ist kein Tatbestand, der die Rechtswirkungen des § 613 a BGB ganz oder teilweise ausschließt. Zwar ist § 613 a BGB bei Betriebsveräußerung im Rahmen eines Konkursverfahrens insoweit nicht anwendbar, wie die Vorschrift die Haftung des Betriebserwerbers für bereits entstandene Ansprüche vorsieht: für im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits unverfallbar gewordene Versorgungsanwartschaften haftet der Träger der Insolvenzsicherung zeitanteilig (BAG 32, 326 [335] = [demnächst] AP Nr. 18 zu § 613 a BGB [zu III 1 der Gründe]). Vorliegend ist der Betrieb der M KG aber nicht innerhalb eines Konkursverfahrens auf die S GmbH übergegangen. Ob die M KG am 10. Oktober 1977 bereits konkursreif war, kann dahinstehen. Jedenfalls war zu diesem Zeitpunkt weder ein Konkursverfahren noch ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Die Beantragung eines Vergleichsverfahrens steht der förmlichen Vergleichs- oder Konkurseröffnung nicht gleich (vgl. BAG AP Nr. 14 zu § 613 a BGB [zu II 2 b der Gründe]).

III. Die Schuldnerstellung der M KG gegenüber den Versorgungsanwartschaften der Kläger ist auch nicht dadurch bestehen geblieben, daß die Kläger einem zwischen Veräußerer und Erwerber vereinbarten Ausschluß des Übergangs der Anwartschaften zugestimmt haben.

1. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben die Kläger ebenfalls am 10. Oktober 1977, dem Datum des rechtsgeschäftlichen Betriebsübergangs, der S GmbH gegenüber schriftlich erklärt, ihre bei dem Betriebsveräußerer erdienten Versorgungsrechte sollten nicht von der Betriebserwerberin übernommen und erfüllt werden. Diese Erklärung stand ersichtlich im Zusammenhang mit der Klausel im Übernahmevertrag, wonach die Versorgungsanwartschaften beim Betriebsveräußerer zurückbleiben sollen. Die Beteiligten haben zutreffend erkannt, daß der Übernahmevertrag allein nicht über das Schicksal der Versorgungsanwartschaften entscheiden konnte. Daraus erklärt



- 6 -

sich, daß den Klägern eine Einverständniserklärung abverlangt wurde, die rechtsgeschäftlich nichts anderes bedeutet als eine Zustimmung zu der entsprechenden Klausel im Übernahmevertrag.

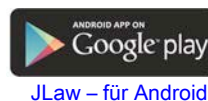
2. Dieser dreiseitige Vertrag widerspricht der Regelung des § 613 a BGB. Er zielt dahin, daß bestimmte Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag nicht von dem neuen Arbeitgeber selbst, sondern vom Betriebsveräußerer erfüllt werden sollen. Ob das generell unzulässig ist, muß hier nicht entschieden werden. Eine von § 613 a BGB abweichende Regelung ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn das gleiche Ergebnis nicht im Wege einer Schuldübernahme erreichbar wäre. Sie bewirkt nämlich das gleiche Auseinanderfallen der Arbeitgeber- und der Schuldnerstellung und ist nicht anders zu bewerten als ein Vertrag, durch den ein Dritter in arbeitsvertragliche Verpflichtungen eintritt. Deshalb kann die umstrittene Vereinbarung im vorliegenden Fall keinen Bestand haben. Bei der Übernahme von Versorgungsverpflichtungen gelten Schutzvorschriften zugunsten der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer und des PSV, die hier nicht beachtet wurden.

Nach § 4 BetrAVG kann nur ein begrenzter Personenkreis unverfallbar gewordene Versorgungsanwartschaften übernehmen. Neben Pensionskassen, Lebensversicherungen und öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgern werden nur Unternehmen genannt, bei denen der ausgeschiedene Arbeitnehmer beschäftigt wird. Darin hat der Senat eine Regelung gesehen, die dem Insolvenzschutz der betroffenen Arbeitnehmer dient und nicht nur bei der Übernahme unverfallbarer Versorgungsanwartschaften, sondern auch bei laufenden Ruhegeldverbindlichkeiten anzuwenden ist. Aus diesem Schutzzweck hat der Senat geschlossen, daß auch alle nicht in § 4 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG aufgeführten Versorgungsträger Ruhegeldverbindlichkeiten mit Zustimmung der Versorgungsberechtigten übernehmen können, wenn sich der Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung damit einverstanden erklärt (Urteil vom 26. Juni 1980 - 3 AZR 156/79 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 4 BetrAVG [zu II 3 und 4 der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so erweist sich die Regelung der Versorgungsansprüche im Übernahmevertrag als nichtig. Sie soll erreichen, daß nicht der jetzige Arbeitgeber der Kläger, sondern ein anderer Versorgungsträger für die entstandenen Ruhegeldanwartschaften haften müßte. Damit hat sich der beklagte PSV nicht einverstanden erklärt.

Die Rechtsprechung des Senats ist allerdings auf beachtliche Kritik gestoßen. Thieme/Löchelt (BB 1981 Beilage 10 zu Heft 27) halten es für ausgeschlossen, daß eine Erklärung des PSV genüge, um den Kreis der vom Insolvenzschutz erfaßten Versorgungsträger auszuweiten. Lilienfein/Fiedler (BB 1981, 2012) wenden sich vor allem gegen die Anwendung der Rechtsgrundsätze des § 4 BetrAVG auf bereits fällige Ruhegeldverbindlichkeiten und Versorgungsanwartschaften, die schon vor dem Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes unverfallbar waren; der Insolvenzschutz verlange eine solche erweiternde Auslegung nicht. Der vorliegende Fall gibt jedoch keinen Anlaß, zu diesen Äußerungen Stellung zu nehmen und die bisherige Rechtsprechung zu überprüfen. Selbst wenn sich der Senat den genannten Autoren anschlosse, könnte sich das im Ergebnis nicht auswirken. Thieme/Löchelt sehen in § 4 BetrAVG ein noch strengeres Schuldübernahmeverbot als der Senat, und Lilienfein/Fiedler fordern eine Korrektur nur für Sachverhalte, bei denen es nicht wie im vorliegenden Fall um unverfallbare Versorgungsanwartschaften geht.

3. Die Revision macht geltend, eine Beschränkung der Vertragsfreiheit bei Betriebsveräußerungen widerspreche dem Interesse der Arbeitnehmer und damit auch der Kläger, weil er zur Vernichtung von Arbeitsplätzen führen müsse. Sanierungsvorhaben seien häufig nur durchführbar, wenn interessierte Erwerber den Betrieb mit der Belegschaft übernehmen könnten, ohne gleichzeitig in die Versorgungsanwartschaften eintreten zu müssen. Das ist jedoch nicht überzeugend.

Natürlich liegt es nahe, daß sich Betriebe leichter veräußern lassen, wenn sie zuvor von sozialen Lasten weitgehend befreit werden können. Das kann jedoch nicht bedeuten, daß



- 8 -

die entsprechenden Verpflichtungen im Ergebnis dem PSV aufgebürdet werden, ohne daß dieser dabei beteiligt wird. Für die Sanierung von Unternehmen sieht das Betriebsrentengesetz ein bestimmtes Verfahren vor. Arbeitgeber mit sanierungsbedürftigen und -fähigen Betrieben sind berechtigt, ihre Versorgungszusagen unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise zu widerrufen, weil eine wirtschaftliche Notlage vorliegt (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Satz 4 BetrAVG). Ein solcher Widerruf erfordert zwar nicht das Einverständnis der Arbeitnehmer, seine Wirksamkeit hängt aber von der Zustimmung des PSV ab. Will ein Arbeitgeber Ruhegeldzusagen wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten widerrufen, muß er mit dem Träger der Insolvenzversicherung verhandeln, ob dieser die Maßnahme billigt und seine Einstandspflicht anerkennt. Lehnt der PSV dies ab, ist der Arbeitgeber zur Klärung der Widerrufsberechtigung auf den Klageweg verwiesen (BAG, Urteil vom 26. Juni 1980 - 3 AZR 156/79 - [demn.] AP Nr. 1 zu § 4 BetrAVG [zu I 3 der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BAG 32, 220 [227] = AP Nr. 4 zu § 7 BetrAVG [zu III 2 b der Gründe]). Auch die M KG hätte so verfahren können, wenn die Darstellung der Kläger richtig ist, daß eine Erhaltung des Betriebes und der Arbeitsplätze den Abbau von Versorgungs- lasten unabdingbar voraussetzte.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Dr. Martin

Dahl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

